



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 01/2018

# Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag einer Neufassung der Brüssel-IIa- Verordnung

*(Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die  
Anerkennung und Vollstreckung von  
Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren  
betreffend die elterliche Verantwortung und über  
internationale Kindesentführungen)*



15. Februar 2018

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.*

*Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und spezifisch mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In seiner im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.*

*Die vorliegende Stellungnahme geht auf ein formelles Konsultationsersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 41 Absatz 2 Ziffer 2 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung Nr. 45/2001 zurück und enthält Empfehlungen für eine bessere Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und einen besseren Schutz personenbezogener Daten in der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung.*

## Zusammenfassung

Die Brüssel-IIa-Verordnung ist der Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen in der Europäischen Union. Sie enthält einheitliche Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit im Falle der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe sowie bei Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung in grenzüberschreitenden Situationen. Das vorrangige Ziel der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ist es, die noch verbleibenden Hindernisse für den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu beseitigen und das Kindeswohl besser zu schützen, indem die Verfahren vereinfacht und effizienter gemacht werden.

Die vorgeschlagenen neuen Regeln sollen eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden, die Informationen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten austauschen, ohne Einrichtung eines IT-Systems fördern. Der EDSB wurde von der Kommission zu dem Vorschlag nicht konsultiert. Da während der Diskussionen der Arbeitsgruppe des Rates für Zivilrecht Fragen über die Beziehung zwischen der vorgeschlagenen Neufassung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten aufgetreten sind, ersuchte der Rat förmlich um eine Stellungnahme des EDSB. Der EDSB begrüßt dieses Ersuchen des Rates um Stellungnahme.

Die Stellungnahme konzentriert sich vor allem auf spezifische **Empfehlungen zur Stärkung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** nach Artikel 63 und 64 des Vorschlags. Daneben erteilt der EDSB auch **Empfehlungen für einen angemessenen und spezifischen Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen**.

Im Hinblick auf die Artikel 6 Absatz 3 und 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung und unter Berücksichtigung des Kontextes, des Ziels des Vorschlags und des Umstands, dass auch Kinder zu den betroffenen Personen des Vorschlags gehören, empfiehlt der EDSB, in die Verordnung spezifische Bestimmungen über den Zweck der Verarbeitung sowie über die Arten der von der Verarbeitung betroffenen Daten aufzunehmen. **Der EDSB regt vor allem an, genau zu bestimmen, ob sich der in Kapitel V des Vorschlags geregelte Rahmen für die Zusammenarbeit nur auf die Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder auch über internationale Kindesentführungen bezieht.** Da Kapitel V für beide Bereiche der Zusammenarbeit zu gelten scheint und mehr Rechtssicherheit und die Voraussetzungen des Grundsatzes der Zweckbindung erreicht werden sollen, könnte Artikel 63 Absatz 3 nach Auffassung des EDSB also geändert werden, um die Zwecke auf eine: *„Zusammenarbeit in besonderen Fällen, die die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführung betreffen“* zu begrenzen. **Außerdem würde der EDSB einen ausdrücklichen Verweis auf die Grundsätze der Datenqualität und Datenminimierung in der Verordnung begrüßen.**

Im Kontext des vorliegenden Vorschlags ist **der EDSB zufrieden, dass Artikel 63 Absatz 4 die grundsätzliche Pflicht enthält, die betroffene Person über die Informationsübermittlung zu informieren. Diese Pflicht kann im Ausnahmefall bis zur Erledigung des Antrags aufgeschoben werden.** Diese Beschränkung, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der betroffenen Person auf Information über die Übermittlung und den Interessen der Mitgliedstaaten auf Informationsaustausch gewährleisten soll, scheint als solche keine grundsätzlichen Fragen im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz aufzuwerfen. Dennoch ist der EDSB der Auffassung, der Bezug auf *„mit dem nationalen Recht*

*des ersuchten Mitgliedstaats*“ könnte Verwirrung auslösen, da er die Einführung nationaler Beschränkungen der Informationspflicht zu erlauben scheint. **Der EDSB empfiehlt anzugeben, dass der Bezug auf das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 63 Absatz 4 keine Einführung weiterer Einschränkungen des Rechts auf Information auf nationaler Ebene erlaubt. Somit wird die vorgesehene spezifische Maßnahme zur Sicherstellung der in dieser Bestimmung enthaltenen Verarbeitung nach Treu und Glauben unionsweit einheitlich angewandt.**

Zusätzlich empfiehlt der EDSB in der Verordnung das Auskunftsrecht der betroffenen Personen über die Informationen, die an die ersuchende Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt wurden, als Grundsatz zu verankern. Weiter rät der EDSB den Vorschlag in dem Umfang, in dem die Beschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung in dem besonderen Kontext des Vorschlags als notwendig erachtet werden, mit einer klaren und besonderen Bestimmung auszustatten, die den „Anwendungsbereich der Beschränkungen“ gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung festlegt.

## INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG UND HINTERGRUND</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG (Artikel 63 und 64 des Vorschlags)</b> .....	<b>8</b>
	2.1. ZWECK DER VERARBEITUNG .....	9
	2.2. KATEGORIE DER VERARBEITETEN DATEN UND GRUNDSÄTZE DER DATENQUALITÄT UND DATENMINIMIERUNG.....	10
<b>3</b>	<b>ANGEMESSENE UND SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER GRUNDRECHTE UND INTERESSEN DER BETROFFENEN PERSON (Artikel 63 Absatz 4 des Vorschlags)</b> .....	<b>11</b>
	3.1. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG EINER VERARBEITUNG NACH TREU UND GLAUBEN.....	12
	3.2. AUSKUNFTS- UND BERICHTIGUNGSRECHTE .....	13
<b>4</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b> .....	<b>15</b>
	<b>Endnoten</b> .....	<b>17</b>

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> und auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d,

gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden<sup>4</sup>, und auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates<sup>5</sup>,

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:**

## **1 EINLEITUNG UND HINTERGRUND**

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) übermittelt. Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Neufassung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (die sogenannte Brüssel-IIa-Verordnung, im Folgenden der „Vorschlag“).
2. Die Brüssel-IIa-Verordnung ist der Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen in der Europäischen Union. Sie enthält einheitliche Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit im Falle der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe sowie bei Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung in grenzüberschreitenden Situationen. Sie erleichtert den freien Verkehr von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen in der Union, indem sie Bestimmungen über deren Anerkennung und Vollstreckung in anderen

Mitgliedstaaten festlegt. Die Verordnung gilt seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten<sup>6</sup> mit Ausnahme Dänemarks<sup>7</sup>.

3. Die Kommission hat die Verordnung auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und in ihrem im April 2014 angenommenen Anwendungsbericht<sup>8</sup> Änderungen an der Verordnung für nötig befunden. Von den beiden wichtigsten unter die Verordnung fallenden Bereichen, Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, erwies sich der Bewertung zufolge letzterer als Ursache akuter Probleme. Zudem hat der Gerichtshof (EuGH) bislang 24 Urteile zur Auslegung der Verordnung erlassen, die berücksichtigt wurden.
4. Das vorrangige Ziel des Vorschlags ist die Weiterentwicklung des europäischen Raums des Rechts und der Grundrechte auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens, die Beseitigung der noch verbleibenden Hindernisse für den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und **der bessere Schutz des Kindeswohls**, indem die Verfahren vereinfacht und effizienter gemacht werden.
5. Der Vorschlag schafft insbesondere das *Exequaturverfahren*<sup>9</sup> für alle in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Entscheidungen ab und führt dafür **die automatische Anerkennung aller Entscheidungen von anderen EU-Mitgliedstaaten** ein. Der Vorschlag präzisiert eine Anzahl von Punkten bei grenzüberschreitender Kindesentführung mit dem Ziel, das Verfahren der Rückgabe eines entführten Kindes effizienter zu gestalten.
6. Die neuen Regeln sollen eine **bessere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden**, die Informationen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten austauschen, ohne die Einrichtung eines IT-Systems fördern. Die Arbeitsgruppe des Rates für Zivilrecht hat dennoch während der Diskussionen über die Beziehung zwischen der vorgeschlagenen Neufassung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten Bedenken geäußert.
7. Der Rat hat am 11. Januar 2018 den EDSB förmlich um eine Stellungnahme ersucht. Dieses Ersuchen bezieht sich insbesondere auf die Artikel 63 Absatz 3 und 63 Absatz 4 des Vorschlags, die Regeln darüber enthalten, wie die von den Zentralen Behörden eingeholten Informationen betreffend grenzüberschreitende Fälle weiter verwendet werden dürfen und wie die Benachrichtigung der betroffenen Personen darüber erfolgen soll.
8. Der EDSB begrüßt, dass er vom Rat konsultiert wurde. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt darin, spezifische Empfehlungen zur Stärkung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 63 und 64 des Vorschlags (Abschnitt 2) zu erteilen. Daneben erteilt der EDSB auch Empfehlungen für einen angemessenen und spezifischen Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen (Abschnitt 3).

## 2 RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG (Artikel 63 und 64 des Vorschlags)

9. Vorab begrüßt der EDSB das Hervorheben der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679<sup>10</sup> (die „Datenschutz-Grundverordnung“) im Erwägungsgrund 43: *„Die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 gilt für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten“*.
10. Der Vorschlag liefert insbesondere in den Artikeln 63 und 64 die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung und den Austausch von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung. Im Hinblick auf die EU-Datenschutzvorschriften können als Rechtsgrundlage für die vorgesehene Verarbeitung und den vorgesehenen Austausch von personenbezogenen Daten die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und 6 Absatz 6 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung betrachtet werden: *„die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt“* und/oder *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“*. Wenn die Rechtsgrundlage der Verarbeitung eine vom Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehene rechtliche Verpflichtung ist oder im öffentlichen Interesse liegt, so kann diese Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung **„spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung [...]“** (Hervorhebung hinzugefügt).
11. Der Vorschlag sieht zudem die Verarbeitung und den Austausch von Informationen vor, die in vielen Situationen die Verarbeitung besonderer Datenkategorien betreffen können, wie Daten über die Gesundheit des Kindes und/oder der Eltern (z. B. Informationen über *„die Situation des Kindes“* gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags). Immer wenn Daten verarbeitet werden, die zu einer solchen besonderen Kategorie gehören, finden die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und 9 Absatz 2 Buchstabe g Anwendung: *„die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich“* und *„die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und **angemessene und spezifische Maßnahmen** zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“* (Hervorhebung hinzugefügt).



12. Im Hinblick auf die Artikel 6 Absatz 3 und 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung und unter Berücksichtigung des Kontextes, der Zielsetzung des Vorschlags und des Umstands, dass auch Kinder zu den betroffenen Personen des Vorschlags gehören, empfiehlt der EDSB, spezifische Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen über:
- den **Zweck der Verarbeitung**; sowie
  - die **Arten** der von der Verarbeitung betroffenen **Daten** entsprechend den Grundsätzen der Datenqualität und Datenminimierung.
13. Die vorgeschlagenen angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer fairen Verarbeitung und des Schutzes der Rechte der betroffenen Person auf Auskunft und auf Berichtigung werden in Abschnitt 3 erörtert.

## 2.1. Zweck der Verarbeitung

14. Der vorgeschlagene Artikel 63 Absatz 3 des Vorschlags lautet:

*„Innerhalb ihrer Mitgliedstaaten übermitteln die Zentralen Behörden die in den Artikeln 63 und 64 genannten Informationen den zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch den Behörden, die für die Zustellung von Schriftstücken und für die Vollstreckung einer Entscheidung zuständig sind. Eine Behörde, der Informationen nach den Artikeln 63 und 64 übermittelt wurden, kann diese für die Zwecke dieser Verordnung verwenden“* (Hervorhebung hinzugefügt).

15. Die Artikel 63 und 64 sind im Kapitel V des Vorschlags enthalten, der mit *„Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“* überschrieben ist. Der Geltungsbereich der Zusammenarbeit gemäß diesem Kapitel ist jedoch nicht ausreichend klar. Er scheint sich nicht auf *„Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“* zu beschränken, da er gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe g auch die Zusammenarbeit in Fällen von *„internationaler Kindesentführung“* erfasst, die ausführlich in Kapitel III des Vorschlags behandelt werden.
16. Der EDSB betont, dass aufgrund des Ziels des Vorschlags, die rechtliche Grundlage für die vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu schaffen, die Definition des Zweck/der Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (einschließlich der Offenlegung) hinreichend festgelegt und eindeutig sein muss (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung).
17. Der EDSB weiß, dass das Ziel des Vorschlags darin besteht, die Zusammenarbeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und in Fällen von internationaler Kindesentführung zu stärken. Deshalb empfiehlt der EDSB, den Vorschlag zu verdeutlichen, damit die Überschriften der Kapitel mit ihren Inhalten übereinstimmen. **Der EDSB regt vor allem an, genau zu bestimmen, ob sich der in Kapitel V des Vorschlags geregelte Rahmen für die Zusammenarbeit nur auf die Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder auch über internationale**

**Kindesentführungen bezieht.** Alternativ dazu könnten in dem Vorschlag zwei getrennte Rahmen für die Zusammenarbeit, je für einen Bereich, festgelegt werden.

18. Des Weiteren ist nach Ansicht des EDSB die Definition der Zwecke der grenzüberschreitenden Mitteilung von Informationen sowie die weitere Verwendung durch die empfangenden Behörden nach Artikel 63 Absatz 3 zu allgemein und enthält keine hinreichend festgelegten Bestimmungen („für die Zwecke dieser Verordnung“). Dies könnte in dem Sinne ausgelegt werden, dass auch Ehesachen dazugehören. Der Zweck sollte deshalb ausdrücklich eingegrenzt werden.
19. Die spezifische und ausdrückliche Bestimmung des Zwecks/der Zwecke der Verarbeitung und des Informationsaustausches ist auch notwendig, um die eindeutige Definition der „Behörden“ zu gewährleisten, die personenbezogene Daten gemäß dem Vorschlag verarbeiten. Der EDSB stellt fest, dass eine „Behörde“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags „jede Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Mitgliedstaaten“ bedeutet, „die für Rechtssachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen“. Die verschiedenen Behörden, die in dem Vorschlag und insbesondere in den Artikeln 63 und 64 genannt sind, wie „Zentrale Behörden“, „zuständige Behörden“ (einschließlich der zuständigen Behörden für die Zustellung von Schriftstücken und der Vollstreckung einer Entscheidung); „andere Behörden oder Einrichtungen“ oder „eine Behörde“, sind daher gemäß der Definition von Artikel 2 Absatz 1 auszulegen. Was Kapitel V des Vorschlags betrifft, versteht der EDSB, dass Behörden, die keine spezifische Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder über internationale Kindesentführung besitzen, keine Informationen anfordern bzw. erhalten dürfen, die auf Grundlage dieser Verordnung verarbeitet wurden<sup>11</sup>.
20. Da Kapitel V für beide Bereiche der Zusammenarbeit zu gelten scheint und mehr Rechtssicherheit und die Voraussetzungen des Grundsatzes der Zweckbindung erreicht werden sollen, könnte **Artikel 63 Absatz 3 nach Auffassung des EDSB geändert werden, um die Zwecke auf eine: „Zusammenarbeit in besonderen Fällen, die die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführung betreffen“** zu begrenzen. Damit wären also „Ehesachen“ ausgeschlossen, die zum anderen unter die Verordnung fallenden Hauptbereich gehören. Die Definitionen der „zuständigen Behörde“ usw. wären dementsprechend anzupassen.

## **2.2. Kategorie der verarbeiteten Daten und Grundsätze der Datenqualität und Datenminimierung**

21. Artikel 64 Absatz 1 des Vorschlags regelt wie folgt: „Auf begründeten Antrag der Zentralen Behörde oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, kann die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder durch Einschaltung von Behörden oder sonstigen Stellen:  
(a) einen Bericht vorlegen über:
  - (i) die Situation des Kindes;
  - (ii) das Kind betreffende laufende Verfahren oder
  - (iii) das Kind betreffende Entscheidungen“.

22. In Absatz 2 wird weiter festgelegt: *„Wird eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erwogen, so kann eine Behörde eines Mitgliedstaats, sofern die Situation des Kindes dies erfordert, eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die über Informationen verfügt, die für den Schutz des Kindes von Belang sind, ersuchen, ihr diese Informationen zu übermitteln“*.
23. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Grundsätze der Datenqualität und der Datenminimierung) Dieser Grundsatz der EU-Datenschutzvorschriften gilt also auch im Kontext des Vorschlags uneingeschränkt weiter. Die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung ist erst recht wichtig, da die Verarbeitung gemäß dem Vorschlag wahrscheinlich regelmäßig sensible Daten von Kindern betreffen wird, bei denen es sich um besonders gefährdete Mitglieder der Gesellschaft handelt, die einen besonderen Schutz verdienen.
24. Dem EDSB ist bekannt, dass die Verfahren betreffend die elterliche Sorge routinemäßig komplexe und sorgfältige Prüfungen erfordern, um das Wohl des Kindes zu bewerten und zu schützen. Dies kann je nach den Umständen und dem Kontext jedes einzelnen Falles oft zur Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten führen. **Der EDSB würde dennoch einen ausdrücklichen Verweis auf die Grundsätze der Datenqualität und Datenminimierung in der Verordnung begrüßen.** Der EDSB empfiehlt, folgenden Absatz hinzuzufügen: *„Alle erhobenen und zwischen den Zentralen Behörden oder anderen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen müssen den Zwecken der Zusammenarbeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen angemessen und erheblich sowie auf das für diese Verarbeitungszwecke je nach den Umständen des einzelnen Falls notwendige Maß beschränkt sein“*.

### **3 ANGEMESSENE UND SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER GRUNDRECHTE UND INTERESSEN DER BETROFFENEN PERSON (Artikel 63 Absatz 4 des Vorschlags)**

- Wie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g verlangt, muss bei einer Verarbeitung von besonderen Datenkategorien auf der Grundlage *„des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats (...) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses“*, dieses Recht *„in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel [stehen]“*, *„den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz [wahren]“* **„und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person [vorsehen]“**. Im Kontext dieses Vorschlags erachtet es der EDSB als besonders wichtig, spezifische Maßnahmen zur Sicherstellung einer fairen Verarbeitung (3.1) vorzusehen. Er empfiehlt die Aufnahme spezifischer Maßnahmen, um die Auskunfts- und Berichtigungsrechte (3.2) sicherzustellen.

### 3.1. Spezifische Maßnahmen zur Sicherstellung einer Verarbeitung nach Treu und Glauben

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung verlangt, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*“). Die betroffene Person ist über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke zu unterrichten und ihr sind unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen alle weiteren notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen<sup>12</sup>. Die Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung sehen zudem besondere Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person vor, wenn personenbezogene Daten bei ihr erhoben werden oder aus anderen Quellen stammen.
- Artikel 63 Absatz 4 des Vorschlags führt die Pflicht ein, die betroffenen Personen über die Übermittlung aller oder eines Teils der sie betreffenden Informationen zu benachrichtigen und enthält die Möglichkeit, diese Benachrichtigung zu beschränken:

*„Die Benachrichtigung der Person, die von der Übermittlung aller oder eines Teils der eingeholten Informationen betroffen ist, erfolgt im Einklang mit dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.*

*Besteht die Gefahr, dass diese Benachrichtigung die wirksame Erledigung des Antrags nach dieser Verordnung, für den die Informationen übermittelt wurden, beeinträchtigen könnte, so kann die Benachrichtigung aufgeschoben werden, bis der Antrag erledigt ist“.*
- Der EDSB möchte daran erinnern, dass alle Beschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Personen nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung den von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Vorgaben entsprechen müssen. Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, können gemäß diesem Artikel die Informationspflichten im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die eines der im öffentlichen Interesse liegenden aufgelisteten Ziele sicherstellt. Die von Artikel 63 Absatz 4 des Vorschlags eingeführte Beschränkung könnte in diesem besonderen Fall auf „*die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche*“ (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j), „*den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen*“ (23 Absatz 1 Buchstabe i) oder auf „*den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren*“ (23 Absatz 1 Buchstabe f) basieren. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung verlangt in einer solchen Gesetzgebungsmaßnahme spezifische Vorschriften über den „*Anwendungsbereich der vorgenommenen Beschränkungen*“.
- Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die grundsätzliche Pflicht enthält, die betroffene Person über die Informationsübermittlung zu informieren. Diese Pflicht kann im Ausnahmefall bei Vorliegen der genannten Gefahr bis zur Erledigung des Antrags aufgeschoben werden. Diese Beschränkung, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der betroffenen Person auf Information über die Übermittlung und den Interessen der Mitgliedstaaten auf Informationsaustausch gewährleisten soll,

scheint als solche keine grundsätzlichen Fragen im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz aufzuwerfen.

- Dennoch ist der EDSB der Auffassung, der Bezug „*mit dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats*“ könnte Verwirrung auslösen, da er die Einführung nationaler Beschränkungen der Informationspflicht zu erlauben scheint. Der EDSB ist im Fall der Richtigkeit seiner Auslegung besorgt darüber, dass die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis die harmonisierte Anwendung der Interessenabwägung, die durch den Vorschlag erreicht wurde, erschwert. **Der EDSB empfiehlt deshalb, anzugeben, dass der Bezug auf das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 63 Absatz 4 keine Einführung weiterer Einschränkungen des Rechts auf Information auf nationaler Ebene erlaubt. So wird die vorgesehene spezifische Maßnahme zur Sicherstellung der in dieser Bestimmung enthaltenen Verarbeitung nach Treu und Glauben unionsweit einheitlich angewandt.**
- Da die am ehesten von dem Vorschlag betroffenen Personen Kinder sind (die sich der betreffenden Risiken weniger bewusst sind), erinnert der EDSB außerdem an den besonderen Schutz, den die Datenschutz-Grundverordnung für Kinder im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten verlangt<sup>13</sup>. In diesem Sinne **ersucht der EDSB die Behörden der Mitgliedstaaten, (in dem Umfang, in dem Kinder oder Jugendliche Empfänger dieser Information sind) geeignete Maßnahmen zu erwägen, um in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache zu kommunizieren.**

### 3.2. Auskunfts- und Berichtigungsrechte

- Der EDSB ist neben seinen oben ausgedrückten Empfehlungen, die darauf abzielen, eine Verarbeitung nach Treu und Glauben sicherzustellen, der Ansicht, dass der Vorschlag von einer weiteren Stärkung des Schutzes der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen (auch Kinder) profitieren würde. Am besten wäre dies durch die Ergänzung des Vorschlags mit **spezifischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen** zu erreichen.
- Der EDSB weist auf Artikel 8 Absatz 2 der Charta hin, nach dem „*jede Person das Recht [hat], Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken*“. Die Auskunfts- und Berichtigungsrechte können folglich als wesentliche Bestandteile des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten betrachtet werden. Das Auskunftsrecht ist von besonderer Bedeutung, da es den betroffenen Personen ermöglicht, die anderen Rechte auszuüben, die die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gewähren. Die Personen können so über Ungenauigkeiten in ihren Daten erfahren und diese berichtigen. Diese Rechte sind in den Artikeln 15 und 16 der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich beschrieben.
- Wie bereits oben erläutert, können diese Rechte durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten innerhalb der von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung festgesetzten Grenzen beschränkt werden. Artikel 23 Absatz 2

Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung verlangt in einer solchen Gesetzgebungsmaßnahme spezifische Vorschriften über den „Anwendungsbereich der vorgenommenen Beschränkungen“.

- Bei Fehlen solcher Beschränkungen im nationalen Recht gelten unmittelbar die Auskunfts- und Berichtigungsrechte nach Artikel 15 und 16 der Datenschutz-Grundverordnung (ab 25. Mai 2018). Wenn sich dagegen bestimmte oder alle Mitgliedstaaten für die Einführung von Beschränkungen dieser im Rahmen des Vorschlags geltenden Rechte entscheiden, würde dies unvermeidbar zu Abweichungen bei den Vorgaben und Verfahren in den Mitgliedstaaten in Form von uneinheitlichen Prüfungen und Bearbeitungen der Auskunftsverlangen führen.
- Der EDSB hat keine vollständige Beurteilung des Bestehens und des Umfangs von Ausnahmen des Auskunfts- und Berichtigungsrechts nach nationalem Recht in dem spezifischen Kontext Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betreffend die elterliche Verantwortung durchgeführt. Da jedoch das erklärte Ziel des Vorschlags die Harmonisierung und die Verstärkung der Wirksamkeit solcher Verfahren in Fällen grenzüberschreitender Zusammenarbeit ist, erachtet es der EDSB für wichtig, in den Vorschlag selbst **eine spezifische Vorschrift** (vgl. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung) aufzunehmen, um die einheitliche Anwendung der Auskunfts- und Berichtigungsrechte in der gesamten Union sicherzustellen. Diese würde zur Sicherstellung des Rechts sowohl der Eltern als auch der Kinder (über ihre gesetzlichen Vertreter oder ab ihrer Volljährigkeit) beitragen, Auskunft über die im Rahmen des Vorschlags ausgetauschten Informationen verlangen zu können. Es sollte nicht vergessen werden, dass die in Fällen der elterlichen Verantwortung ausgetauschten Informationen für gewöhnlich sensibel sind und zu Entscheidungen beitragen, die eine bedeutende und oft dramatische Auswirkung auf das Leben von Menschen haben. Es ist daher wichtig, den gesamten Rahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der uneingeschränkten Übereinstimmung mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zu sehen, sondern auch in Bezug auf das Privat- und Familienleben der betroffenen Menschen. Aus diesen Gründen empfiehlt der EDSB dem EU-Gesetzgeber, diesbezüglich die Gewährung spezifischer Garantien zu erwägen.
- **Der EDSB empfiehlt in der Verordnung das Auskunftsrecht der betroffenen Personen über die Informationen, die an die ersuchende Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt wurden, als Grundsatz zu verankern. Zudem empfiehlt der EDSB, den Vorschlag in dem Umfang, in dem die Beschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung im besonderen Kontext des Vorschlags als notwendig erachtet werden, mit einer klaren und besonderen Bestimmung auszustatten, die den „Anwendungsbereich der Beschränkungen“ gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung festlegt. In dem Vorschlag sollte die Möglichkeit der zeitweisen Verweigerung der Auskunft, zum Beispiel wegen der zeitlichen Planung des Verfahrens, des Schutzes der betroffenen Person (z. B. das Wohl des Kindes) oder der Rechte und Freiheiten anderer, festgelegt werden.**

## 4 SCHLUSSFOLGERUNG

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

38. **Als Hauptempfehlung** und als Stärkung der Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Verarbeitung (gemäß Artikel 6 Absatz 3 und 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung) und unter Berücksichtigung des Kontextes und des Ziels des Vorschlags, empfiehlt der EDSB den Umfang und den Zweck/die Zwecke der in Kapitel V des Vorschlags festgelegten Zusammenarbeit genau zu bestimmen:

- Der EDSB rät vor allem, zu klären, ob sich der in Kapitel V des Vorschlags geregelte Rahmen für die Zusammenarbeit nur auf die Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder auch über internationale Kindesentführungen bezieht. Da Kapitel V beide Bereiche der Zusammenarbeit umfasst und mehr Rechtssicherheit und die Voraussetzungen des Grundsatzes der Zweckbindung erreicht werden sollen, rät der EDSB, Artikel 63 Absatz 3 zu ändern, um die Zwecke auf eine: *„Zusammenarbeit in besonderen Fällen, die die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführung betreffen“* zu begrenzen. Damit wären also *„Ehesachen“* ausgeschlossen, die zu dem anderen unter die Verordnung fallenden Hauptbereich gehören. Die Definitionen der *„zuständigen Behörde“* usw. sind dementsprechend anzupassen.

39. **Als zusätzliche Empfehlung** für die Stärkung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

- Der EDSB würde einen ausdrücklichen Verweis auf die Grundsätze der Datenqualität und Datenminimierung nach Artikel 64 Absatz 1 des Vorschlags begrüßen.

### Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person

40. **Als Hauptempfehlung:**

- Der EDSB empfiehlt, anzugeben, dass der Bezug auf das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 63 Absatz 4 keine Einführung weiterer Einschränkungen des Rechts auf Information auf nationaler Ebene erlaubt. So wird die vorgesehene spezifische Maßnahme zur Sicherstellung der in dieser Bestimmung enthaltenen Verarbeitung nach Treu und Glauben unionsweit einheitlich angewandt.

41. **Als zusätzliche Empfehlung** legt der EDSB nahe, den Vorschlag durch spezifische Maßnahmen zur Sicherstellung der Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen zu ergänzen:

- Der EDSB empfiehlt in der Verordnung das Auskunftsrecht der betroffenen Personen über die Informationen, die an die ersuchende Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt wurden, als Grundsatz zu verankern. Zudem empfiehlt der EDSB, den Vorschlag in dem Umfang, in dem die Beschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung im besonderen Kontext des Vorschlags als notwendig erachtet werden, mit einer klaren und besonderen Bestimmung auszustatten, die den *„Anwendungsbereich der*

*Beschränkungen*“ gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung festlegt.

Brüssel, 15. Februar 2018

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Europäischer Datenschutzbeauftragter



## Endnoten

---

1 ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

2 ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

3 ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

4 ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

5 ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

6 In den Mitgliedstaaten, die der Union nach diesem Zeitpunkt beigetreten sind, gilt die Verordnung seit dem Beginn ihrer Mitgliedschaft.

7 Dänemark beteiligt sich nicht an der Verordnung, die daher für diesen Staat weder bindend noch auf ihn anwendbar ist.

8 COM(2014) 225 final.

9 Ein Verfahren, in dem eine ausländische Entscheidung förmlich von dem Vollstreckungsmitgliedstaat anerkannt werden muss.

10 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

11 Siehe auch Artikel 60 des Vorschlags: *„Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so hat diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiterzuleiten und den Absender davon in Kenntnis zu setzen“*.

12 Erwägungsgrund 39 der Datenschutz-Grundverordnung.

13 Erwägungsgrund 38 der Datenschutz-Grundverordnung.